

# ***Schulen in der Digitalisierung nicht von der Realität abkoppeln – Einsatz von Standardsoftware flächendeckend ermöglichen***

## **Stellungnahme zum aktuellen Einsatz digitaler Anwendungen an Schulen unter Datenschutzaspekten**

4. August 2021

### ***Zusammenfassung***

Die Schulschließungen infolge der Pandemie haben die Defizite im digital gestützten Unterricht in Deutschland schonungslos offengelegt. In den meisten Bundesländern gab es keine Lernplattformen, die flächendeckend genutzt werden konnten und/oder dem plötzlichen Ansturm gewachsen waren. Zudem fehlten teilweise wichtige Funktionen für den Unterricht auf Distanz wie z. B. Videokonferenzsysteme. Hilfsweise haben daher viele Schulen auf in der Wirtschaft bewährte Anbieter zurückgegriffen, um die virtuelle Versorgung mit Unterricht sicherzustellen. Dies wurde in der Regel von den Aufsichtsbehörden zumindest vorübergehend geduldet oder sogar unterstützt.

Von Anfang an bestanden jedoch auch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, die insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur rechtssicheren Übertragung personenbezogener Daten an Drittstaaten geschuldet sind.<sup>1</sup> Die Einschätzungen der zuständigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der einzelnen Länder und insbesondere die daraus abgeleiteten Einsatzmöglichkeiten unterscheiden sich teilweise erheblich.

Es besteht hier dringender Handlungsbedarf, da die Klärung dieser Frage auch für die Zukunft des digitalen Unterrichtens von entscheidender Bedeutung ist. Die jeweiligen Verantwortlichen in den Ländern müssen gemeinsam mit den zuständigen Datenschutzbeauftragten die Voraussetzungen schaffen, um Schulen die rechtssichere Nutzung von Standardsoftware zu ermöglichen. Solange staatliche Lern- oder Kollaborationsplattformen nicht den Standard und die Funktionsweise bieten können, den in der Wirtschaft bewährte Anbieter garantieren, dürfen keine Nutzungsverbote ausgesprochen werden, sondern müssen gemeinsam pragmatische Lösungen gefunden werden. Eine länderübergreifende, bundesweite Lösung wäre im Sinne von Transparenz und Praktikabilität ausgesprochen sinnvoll.

Dies gilt insbesondere auch im Kontext der beruflichen Schulen und im Zusammenhang mit Angeboten der Berufsorientierung. Im Rahmen von Kooperationen mit Externen wie Betrieben

---

<sup>1</sup> Urteil des EuGH in der Rechtssache Schrems II vom 16.07.2020 (C-311/18)



und den Berufsberaterinnen und -beratern der Agenturen für Arbeit muss ein digitaler Zugang in jedem Fall sichergestellt sein. Entsprechende Schnittstellen müssen seitens der jeweiligen Verantwortlichen in den Ländern in konstruktiver Absprache mit den Datenschutzbeauftragten gewährleistet sein. Die Schulen brauchen hier Planungs- und Rechtssicherheit.

### **Einheitlichen datenschutzrechtlichen Rahmen für Schulen sicherstellen – Spielräume nutzen**

Es ist dringend notwendig, zum Start des neuen Schuljahrs in Absprache aller Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene (inklusive der Beauftragten für Datenschutz) einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Standardsoftware an Schulen zu veröffentlichen. Der staatliche Bildungsauftrag und die Qualität des Unterrichtens müssen dabei immer im Vordergrund stehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Berufsschulen. Sofern es datenschutzrechtliche Spielräume gibt, müssen diese maximal genutzt werden.

Zurzeit weichen die datenschutzrechtlichen Einschätzungen zum Einsatz privater Software/Clouddienstanbieter in der Schule teilweise noch erheblich voneinander ab. Zwar gibt es Medienberichte über einen Beschluss der Datenschutzkonferenz aus dem September 2020, der mit knapper Mehrheit den Einsatz von Microsoft Office 365 an Schulen für nicht datenschutzkonform erklärt hat, dieser Beschluss ist jedoch nicht öffentlich abrufbar.

Einzelne Datenschutzbeauftragte (z. B. Baden-Württemberg und Hessen) sind kürzlich zu kritischen Einschätzungen gekommen, die auch veröffentlicht sind: Nach einem Pilotprojekt in Baden-Württemberg gelangte der zuständige Datenschutzbeauftragte z. B. zu der Einschätzung, dass bei einem Einsatz von MS Teams an Schulen derzeit nicht ausreichend nachvollzogen werden könne, welche personenbezogenen Daten wie und zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Zudem sei für einige Übermittlungen persönlicher Daten an Microsoft keine Rechtsgrundlage erkennbar. Beides widerspreche der DSGVO. Inzwischen hat das Kultusministerium Baden-Württemberg beschlossen, eine datenschutzkonforme Bildungsplattform neu auszuschreiben; bis diese einsatzfähig ist, wird den Schulen die Nutzung des bisher benutzten Systems aber nicht pauschal verboten.

Der hessische Beauftragte für Datenschutz lässt verlautbaren, dass die im April 2020 wegen der Corona-Pandemie ausgesprochene Duldung fast aller gängigen US-amerikanischen Videokonferenzsysteme, so auch z. B. Skype, Zoom usw., nur bis zum 31. Juli 2021 gilt. Es sei davon auszugehen, dass bis zum Beginn des neuen Schuljahres (am 30. August 2021) eine Anwendung zur Verfügung stehe, die den technischen wie datenschutzrechtlichen Anforderungen entspreche, eine Verlängerung der Dauer sei daher ausgeschlossen und werde auch nicht angestrebt.

Während also in einigen Bundesländern die Anwendung entsprechender Dienste an Schulen kritisch gesehen wird und ein Verbot droht, wird die Nutzung in anderen Bundesländern zumindest geduldet oder sogar aktiv unterstützt. So stellt das bayerische Kultusministerium den Schulen MS Teams for Education bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 zur Verfügung. Mit „Visavid“ stellt das Bayerische Kultusministerium seit Ende April 2021 eine zentrale und datenschutzkonforme Videokonferenzsoftware für alle Schulen bereit. Erfreulich pragmatisch geht z. B. auch der Landesbeauftragte für Datenschutz in Nordrhein-Westfalen mit der Situation um: Bei Betonung der grundsätzlichen Bedeutung des Datenschutzes wird in der Positionierung „Pandemie und Schule – Datenschutz mit Augenmaß“ auf die besondere Situation Rücksicht genommen und es werden lösungsorientierte Empfehlungen ausgesprochen.



Aus diesen Einschätzungen wird zum einen deutlich, dass es nicht ausgeschlossen ist, gemeinsam datenschutzkonforme Lösungen zu finden, wenn z. B. die Frage geklärt wird, wo und zu welchem Zweck Daten verarbeitet werden. Zum anderen wird klar, dass die Entwicklung eigener unabhängiger Lösungen, die alle Anforderungen erfüllen, mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist – zeitlich und auch finanziell. Unabhängig von der Frage, ob dieser Aufwand gerechtfertigt ist, ist es zumindest für den Übergang daher unumgänglich, stabile Standardlösungen zu nutzen, die sofort einsatzbereit sind.

Ein pragmatisches Vorgehen ist aus Sicht der Wirtschaft unterstützenswert. Solange landeseigene Anwendungen keinen vergleichbaren Funktionsumfang wie Standardsoftwarelösungen bieten können, sollte es möglich sein, bestehende und funktionierende Standardsoftware zu nutzen, um qualitativ hochwertigen Unterricht sicherzustellen.

### ***Schulen müssen die Realität abbilden – auch in der Digitalisierung***

Die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Realität in der zunehmend digital geprägten Welt vorzubereiten, gilt explizit nicht nur für die Zeiten von Schulschließungen, sondern generell für das „new normal“: Zeitgemäßer Unterricht ist ohne digitale Anwendungen zukünftig nicht mehr denkbar. Auch unabhängig von Schulschließungen erhält die Nutzung cloudbasierter Anwendungen, insbesondere auch in der beruflichen Bildung in Partnerschaft von Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen, eine besondere Bedeutung. In der Wirtschaft gehört der Einsatz von Videokonferenzsystemen privater Anbieter bzw. die Nutzung gemeinsamer digitaler Plattformen zum Alltag. Der Umgang damit ist daher in vielen Berufen unabdingbarer Teil der beruflichen Handlungskompetenz. Um eine erfolgreiche Lernortkooperation in der dualen Ausbildung sicherzustellen, ist der Einsatz entsprechender Softwarelösungen in Berufsschulen vielfach unerlässlich, um den betrieblichen Alltag zu spiegeln. Hier datenschutzrechtliche Hürden aufzubauen, ist unnötig und nicht zielführend, denn auch Unternehmen haben hohe Datenschutzstandards und müssen sich an das geltende Recht halten.

Aber auch Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen sollten möglichst frühzeitig die Gelegenheit erhalten, sich auf Anwendungen einzustellen, deren Handhabung für sie eine wichtige Zukunftskompetenz in Studium, Ausbildung und Beschäftigung darstellt. Privat ist es für die meisten Jugendlichen unvorstellbar, auf Apps wie TikTok, Instagram oder Snapchat zu verzichten, in der Schule sollen sie aber von gängigen Anbietern bzw. Standardsoftwarelösungen ferngehalten werden. Dies ist realitätsfern und führt zu weiteren Problemen. Wenn Länder oder Schulträger vermehrt auf Insellösungen setzen, erschwert dies generell die Einbeziehung und den Zugang Externer. Dies wirkt sich bereits heute negativ auf die Berufsorientierung aus.

### ***Schnittstelle zwischen Agenturen für Arbeit und Schulen gewährleisten***

Eine frühzeitige und praxisorientierte Berufsorientierung in der Schule ist unverzichtbar, um den späteren Übergang in Ausbildung, Studium o. ä. zu gewährleisten und eine individuelle, verantwortete Berufswahl zu ermöglichen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch die Berufsberaterinnen und -berater der Agenturen für Arbeit persönlich in den Schulen. Auch Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben, Verbänden und Bildungswerken der Wirtschaft liefern bei Schulbesuchen den Schülerinnen und Schülern praktische Einblicke in unterschiedlichste Berufe bzw. die Jugendlichen erleben diese im Betrieb vor Ort. Digitale Angebote auch in der beruflichen Orientierung und Beratung oder Ausbildungsstellenvermittlung



müssen als Regelinstrumente bereitgestellt und für alle zugänglich gemacht werden. So werden in Zukunft virtuelle Ausbildungsmessen sowie Berufserkundungen mit Virtual Reality üblich werden. Für Schülerinnen und Schüler muss die Möglichkeit der Teilnahme rechtlich und technisch sichergestellt sein und entsprechende digitale Zugänge von Seiten der Schulen ermöglicht werden. Probleme z. B. bei der datenschutzkonformen Nutzung der Videokommunikation sollten in diesen Bereichen von vornherein verhindert werden.

Die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner auf allen Ebenen am Übergang Schule-Beruf ist enorm wichtig. In den ersten Monaten der Pandemie sind Angebote der Berufsorientierung praktisch zum Erliegen gekommen. Weder die Schulen noch die Agenturen für Arbeit waren darauf vorbereitet, Berufsorientierungsmaßnahmen digital durchzuführen. Da bei den Schulen nunmehr Vielfalt bei der Durchführung digitaler Lernangebote herrscht, hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) in den vergangenen Monaten ihre Angebote intensiviert, modifiziert und ihre virtuellen Möglichkeiten sukzessiv ausgebaut. Neben der persönlichen und telefonischen Beratung bietet sie seit Herbst 2020 die Videoberatung an, die zunehmend genutzt wird. Seit Frühjahr 2021 ist es seitens der BA ebenfalls möglich, dass über verschiedene Softwareanbieter eine Beraterin oder ein Berater mit einer ganzen Schulklasse per Video kommunizieren kann („one-to-many“). Sofern der Einsatz BA-eigener Videokonferenzsysteme an der betreffenden Schule nicht möglich ist, erfolgt dies durch die Aufschaltung auf Plattformen Dritter, in der Regel schulische Plattformen (technisch: Nutzung eines sog. „gekapselten Browsers“) durch die Beraterinnen und Berater der Agenturen. Im Vorfeld erfolgt hier eine datenschutzrechtliche und IT-Sicherheitsprüfung. Nicht jede Plattform kann freigeschaltet werden. Zudem können mit dieser Variante keine Dokumente geteilt werden. Das heißt, diese müssen vorab per E-Mail an die Lehrerin bzw. den Lehrer übermittelt werden, damit die Präsentation oder das Dokument im Videokonferenzsystem eingespielt werden kann.

Die virtuelle Berufsorientierung ist aus den geschilderten Gründen noch immer nicht reibungslos möglich. Hinzu kommt: Obwohl sich die Beraterinnen und Berater der Agenturen derzeit auf eine Vielzahl von Plattformen per gekapseltem Browser zuschalten können, wird dies in manchen Ländern aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken dennoch abgelehnt bzw. ist dies technisch bei bestimmten Videokonferenzsystemen bisher nicht umsetzbar. Resultat all dessen ist, dass auch die virtuelle Berufsberatung aktuell an zahlreichen Schulen noch immer überhaupt nicht möglich ist!

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt führt schmerzlich vor Augen, in welchem Umfang sich die fehlende Berufsorientierung dort niederschlägt. Der Rückgang der bei der BA gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für eine duale Ausbildung ist um ein Vielfaches größer als der Rückgang der gemeldeten Ausbildungsplätze. Das Angebot für die Jugendlichen ist groß, kommt aber nicht reibungslos bei ihnen an. Gerade jetzt ist es aber wichtig, durch Ausbildung für die Fachkräfte von morgen zu sorgen. Diese werden nach der Krise und auf dem Weg aus der Krise heraus dringender denn je benötigt.

Deshalb muss eine funktionierende digitale Schnittstelle zwischen Schulen und Agenturen für Arbeit generell gewährleistet sein, ebenso wie die Möglichkeit, dass auch andere Externe wie z. B. Unternehmensvertreter zum Zweck der Berufsorientierung digital mit Schulklassen kommunizieren können. Dies ist das „new normal“, welches nicht mit dem Abflachen der Pandemie in den Sommermonaten aufhört.

### ***Pragmatische Ansätze zum Vorbild nehmen: Beispiel Österreich***

Das österreichische Bildungsministerium hat frühzeitig Rahmenbedingungen für den Einsatz privater Clouddienste im IT-gestützten Unterricht veröffentlicht. Dabei erfolgte ein pragmatischer



Ansatz. Das Ministerium kam zu der Einschätzung, dass es sowohl aus technischer wie pädagogischer Sicht sinnvoll ist, private Clouddienstanbieter (z. B. Apple iCloud, Google G-Suite, Microsoft Office 365) auch im schulischen Umfeld zu nutzen – ergänzend zu bildungsspezifischen Clouddiensten, die eigens für Schulen zur Verfügung gestellt werden (Schulclouds). Begründet wird dies auch damit, dass aufgrund der Größe der Benutzergruppe eine entgeltliche Beauftragung und Einrichtung einer österreichischen Hosting-Lösung (derzeit kapazitäts-, performance- und kostenbedingt nicht realisierbar erscheint). Ein Hosting an den Schulstandorten wird zudem auf Grund der lokalen Zersplitterung als problematisch im Hinblick auf die Wartung sowie insbesondere auf die IT-Sicherheit eingeschätzt. Wichtig ist dem Ministerium dabei die Unterscheidung nach den Anwendungskategorien „Administration“ (Stammdaten, Zeugniserstellung, Klassenbuch usw.) und „Pädagogik“ (Unterrichtsdokumentation, Kollaboration) bzw. „IT-Service“ (Schüler-Mail, Onlinespeicherplatz, Online-Offline-Umgebungen). Die Nutzung privater Clouddienste ist nur für die Pädagogik und den IT-Service zulässig, nicht für die Administration. Soweit Clouddienste für den IT-gestützten Unterricht, die Arbeit mit Unterrichtsmitteln, eSchularbeiten, eTests und informellen Kompetenzmessungen oder zur Kommunikation herangezogen werden, liegt nach Ansicht des Bildungsministeriums eine Verarbeitung im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs 1 e DSGVO vor.

Grundlage für die Anwendung ist eine Vereinbarung des Bildungsministeriums mit den entsprechenden Clouddiensteanbietern. Diese mussten zudem eine Eigenerklärung zu Fragen des Datenschutzes abgeben, die auch veröffentlicht wurde. Da grundsätzlich die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Bildungseinrichtungen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO auch für den Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen zuständig sind, wurden entsprechende Muster erstellt, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Zusätzlich wurden mit den jeweiligen Anbietern übergreifende Rahmenvereinbarungen mit dem Bund oder dem Land geschlossen. Flankiert wird das Vorgehen mit umfangreichen Datenschutzzschulungen des Lehrpersonals und einer entsprechenden Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler als Bestandteil einer umfangreichen Digitalisierungsstrategie an Schulen.

Das Beispiel zeigt: Wenn datenschutzrechtliche Bedenken gegen ein System bestehen, sollten Lösungen ebenfalls mitgedacht und aufgezeigt werden. Das setzt natürlich auch entsprechende Lösungsansätze seitens der Anbieter voraus. Allerdings braucht es hierfür von Seiten der politischen Entscheidungsträger eine konstruktive und lösungsorientierte Flankierung. Das Motto muss lauten: Pragmatismus im Sinne des Bildungsauftrags.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Bildung**

T +49 30 2033-1500

bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Schulen in der Digitalisierung nicht von der Realität abkoppeln – Einsatz von Standardsoftware flächendeckend ermöglichen  
4. August 2021